



Deutscher Bogensport-Verband —
1959 e. V.

SCHIEDSORDNUNG

des

DEUTSCHEN BOGENSPORT-VERBANDES 1959 e. V.

- § 1 Zuständigkeit
- § 2 Bildung des Schiedsgerichtes
- § 3 Zusammensetzung
- § 4 Abstimmungen
- § 5 Einleitung des Verfahrens
- § 6 Schriftliches Vorverfahren
- § 7 Mündliche Verhandlung
- § 8 Zeugen
- § 9 Säumnis
- § 10 Entscheidungsbegründung
- § 11 Kosten
- § 12 Rechtsstaatliches Verfahren

§ 1 Zuständigkeit

- 1) Streitfragen zwischen dem DBSV und seinen Mitgliedern und deren Mitglieder werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.
- 2) Das Präsidium, die Landesverbände und jedes Mitglied der Landesverbände sind berechtigt das Schiedsgericht anzurufen
- 3) Das Schiedsgericht des DBSV 1959 e.V. (~~DBSV~~) ist für die Schlichtung aller Streitigkeiten zuständig:
 - a) ~~bei Streitigkeiten~~ zwischen den Mitgliedern der Landesverbände untereinander, die sich aus der gemeinsamen Mitgliedschaft im DBSV ergeben, **sofern im betroffenen Landesverband keine Schiedsordnung existiert,**
 - b) ~~bei Streitigkeiten~~ zwischen Mitgliedern **des DBSV untereinander bzw. zwischen Mitgliedern des DBSV** und Organen oder Gremien des DBSV

§ 2 Bildung des Schiedsgerichts

- 1) Der/die Vorsitzende und die beiden Beisitzer/Beisitzerinnen des Schiedsgerichts werden von der Mitgliederversammlung – jeweils zwei Jahre nach den olympischen Sommerspielen - für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt außerdem zwei Stellvertreter/innen in festzustellender Reihenfolge.
- 3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht dem Präsidium des DBSV angehören.

§ 3 Zusammensetzung

- 1) Das Schiedsgericht wird in der Besetzung mit einem/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzer/innen tätig.
- 2) In Sachen seines Vereins oder Verbandes darf ein Mitglied des Schiedsgerichtes nicht tätig werden.
- 3) Im Falle der Verhinderung oder Befangenheit eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes tritt der/die entsprechend der Reihenfolge der Vertreterliste (§2.2.) der/die erste verfügbare Vertreter/in in das Schiedsgericht ein.
- 4) Im Falle der Verhinderung oder Befangenheit des/der Vorsitzenden wählen die Beisitzer aus ihrer Mitte den Vorsitzenden für die entsprechende Schiedsgerichtssache.

§ 4 Abstimmungen

Das Schiedsgericht entscheidet unbeschadet des § 5 Nr. 2 mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Einleitung des Verfahrens (**hierzu Anlage 1**)

- 1) Das Schiedsgericht wird auf schriftlichen Antrag tätig.
 - a) Der Antrag ist an die Geschäftsstelle des DBSV zu richten.
 - b) Dem Antrag ist eine Schilderung des Sachverhaltes beizulegen.
 - c) **Die Anträge sind. Wurde der Antrag vollständig und fristgerecht (gem. Absatz 3) eingereicht, ist er von der Geschäftsstelle** unverzüglich an den/die Vorsitzenden/Vorsitzende des Schiedsgerichts, in dessen Abwesenheit an die Stellvertretung ~~seinen Stellvertreter~~ weiterzuleiten.
 - d) Das Schiedsgericht kann ~~danach dann~~ – **nach Eingang der Sicherheitsgebühr von 200,-€** - entsprechend der Bedeutung der Sache entweder:
 - im Beschlussverfahren, ohne weitere Anhörung der Parteien, nach nicht öffentlicher Beratung oder
 - **in einer virtuellen Sitzung mit den beteiligten Parteien entscheiden oder**
 - in einer öffentlichen Verhandlung unter Beteiligung der Parteien entscheiden.
- 2) Hält das Schiedsgericht einstimmig den Antrag für offensichtlich unbegründet, so kann es die Einleitung des Verfahrens ablehnen.

- 3) Wegen Vorfällen, die dem Antragsteller länger als drei Monate bekannt sind, ist die Anrufung des Schiedsgerichts nicht mehr möglich, **ausgenommen, es handelt sich um einen besonderen Vorfall, der begründet werden muss.**
- 4) Anträge können in jeder Lage des Schiedsverfahrens ohne Zustimmung der gegnerischen Partei zurückgenommen werden. Dann wird durch das Schiedsgericht die Einstellung des Verfahrens festgestellt, es sei denn, es werden wesentliche Interessen des Verbandes berührt.

§ 6 Schriftliches Vorverfahren

Eröffnet das Schiedsgericht das Verfahren, sendet der Vorsitzende des Schiedsgerichtes oder in dessen Abwesenheit der Stellvertreter, den Antrag binnen zwei Wochen an die Gegenpartei.

Diese hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Übersendung die Gelegenheit, sich schriftlich dazu zu äußern.

Äußert sich der Antragsgegner innerhalb dieser Frist nicht, kann das Schiedsgericht auch ohne die Äußerung den Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen.

Die streitenden Parteien können jeweils einen Bevollmächtigten benennen, der ihre Interessen gegenüber und vor dem Schiedsgericht vertritt, soweit sie sich im Schiedsverfahren nicht selbst vertreten.

§ 7 Mündliche Verhandlung

- 1) Der Sachverhalt wird in mündlicher Verhandlung (**ggf. virtuell**) erörtert. Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ist möglich, wenn die am Streit beteiligten Parteien auf die mündliche Verhandlung verzichten.
- 2) Die Ladungsfrist zu allen mündlichen Verhandlungen beträgt zwei Wochen.
- 3) Über alle Verhandlungen des Schiedsgerichts ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und einem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Zeugen

- 1) Das Schiedsgericht kann zur Aufklärung des Sachverhalts Zeugen vernehmen. Auch zu diesen Zeugenvernehmungen sind die Parteien zu laden.
- 2) Zeugen, die zu einem anberaumten Termin nicht erscheinen können, sind verpflichtet, dem Schiedsgericht so rechtzeitig Mitteilung zu machen, dass der Termin verlegt werden kann. Sie können aber auch rechtzeitig schriftlich zum Sachverhalt Stellung nehmen.

§ 9 Säumnis

Ist eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht in der mündlichen Verhandlung erschienen, so kann die Verhandlung in Abwesenheit durchgeführt und eine Entscheidung getroffen werden.

§ 10 Entscheidungsbegründung

- 1) Entscheidungen sind mit schriftlicher Begründung innerhalb von 14 Tagen nach der letzten mündlichen Verhandlung den Parteien zuzustellen.
 - a) Das Schiedsgericht entscheidet am Ende der Verhandlung in geheimer Beratung.
 - b) Stimmenenthaltung ist nicht zulässig.
 - c) Der Schiedsspruch wird unmittelbar nach erfolgter Beratung von dem/der Vorsitzenden bekannt gegeben und begründet.
 - d) Das Abstimmungsergebnis und –verhalten der einzelnen Mitglieder des Schiedsgerichts wird nicht bekannt gemacht.
- 2) Die Entscheidung muss eine Kostenentscheidung enthalten.
- 3) Eine Ausfertigung der Entscheidung erhält das Präsidium des DBSV.

§ 11 Kosten

- 1) Das Schiedsgericht wird erst tätig, wenn vom Antragsteller eine Gebühr von 200,- € beim Vizepräsidenten Finanzen des DBSV hinterlegt worden sind. Wird die Gebühr nicht binnen eines Monats nach Eingang des Antrags auf Schlichtung hinterlegt, ist der Antrag zurückzuweisen.
- 2) Abrechnungen erfolgen nach der Gebührenordnung des DBSV.
- 3) In der Kostenentscheidung ist festzustellen, wer die Kosten des Verfahrens trägt und welcher Betrag an den Antragsteller zurückzuerstatten ist:
 - a) Entscheidet das Schiedsgericht gegen den Antragsteller, wird die Gebühr von 200,-€ einbehalten.
 - b) Entscheidet das Schiedsgericht in Teilen für den Antragsteller, muss die Höhe der Rückzahlung beschlossen werden.
 - c) Entscheidet das Schiedsgericht voll umfänglich für den Antragsteller, wird die Gebühr zurückgezahlt.

§ 12 Rechtstaatliches Verfahren

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist im Übrigen nach rechtstaatlichen Verfahrensgrundsätzen zu führen.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung wurde im Januar 2010 vom Präsidium beschlossen, Änderungen erfolgten am:

- 01.09.2019
- 22.02.2021
- 05.09.2022

Die Änderungen treten nach Beschluss durch das Präsidium mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1

Checkliste zu §5/1

